

**GEMEINDE B E R G****Landkreis Ravensburg****BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE WASSERVERSORGUNG BERG**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und
- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 14. Dezember 1993 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Berg wird ab 01.01.1993 unter der Bezeichnung Wasserversorgung Berg als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäften.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2****Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebs-Gesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebs-Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs

notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 255.646,-- € festgesetzt

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 14. Dezember 1993

gez. Sigmund Winter - Bürgermeister